

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg Gewässerausbau zum Hochwasserschutz des Ortsteils Ludersheim der Stadt Altdorf b. Nürnberg

Antragsteller ist Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 19.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 9 Abs. 2, § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten (siehe Anlage) wurden durch die Natur-, Denkmal- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land, die Fachberatung für das Fischereiwesen, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Gewerbeaufsichtsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 13.06.2022

Gez. Schlichte

Landratsamt Nürnberger Land